

Recht & Steuern

Nachrichten

[zurück](#) [zur nächsten Nachricht](#)

Vermögen

Unternehmer ohne Ehevertrag gehen existenzbedrohendes Risiko ein

21.02.2012 – In Deutschland wird jede dritte Ehe geschieden. Besonders Unternehmer bzw. Gesellschafter sind deshalb gut beraten, ihren Güterstand zu regeln und ihr Unternehmen zu schützen.

Nach Ansicht von Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner, lässt sich der optimale Weg für Unternehmer bzw. Gesellschafter nur im Einzelfall bestimmen.

Rau-Franz: "Werden keine Regelungen getroffen, so beurteilt sich die Ehe und Scheidung allein nach dem Gesetz, was für den Unternehmer in der Regel nachteilig ist. Denn jede Form von Unternehmen, seien es Einzelkaufmänner, Handwerksbetriebe, Freiberuflerpraxen oder Gesellschaften bzw. Unternehmensbeteiligungen, fallen bei der Scheidung von Gesetzes wegen in den Zugewinnausgleich."

Eine Möglichkeit: die Gütertrennung

Eine mögliche Form der Regelung in einem Ehevertrag sei die Gütertrennung: Hier würden die Vermögensmassen der Ehegatten getrennt, ohne dass nach der Scheidung von einem der beiden ein Zugewinnausgleich gewährt werden muss.

Allerdings werde die Gütertrennung einem der Ehegatten im Regelfall nicht gerecht, wenn beide Eheleute während der Ehe in einer Firma mitarbeiten – und ein Ehegatte dadurch das Vermögen des anderen mit aufgebaut hat, ohne selbst Vermögen aufzubauen.

Eine weitere Möglichkeit: die modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Eine weitere Form der Regelung wäre eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft mit diversen Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielsweise kann das unternehmerische Vermögen aus der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs herausgenommen werden.

Außerdem kann bei der modifizierten Zugewinnngemeinschaft der Zugewinnausgleich auf das private Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände beschränkt werden, der Zugewinn betragsmäßig begrenzt werden oder der Wertzuwachs bei ererbten oder geschenkten Vermögen unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich habe die modifizierte Zugewinnngemeinschaft zahlreiche steuerliche Vorteile – auch bei einer funktionierenden Ehe. (uqrl)